

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1817

19.3.1817 (Nr. 78)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 78. Mittwoch, den 19. März. 1817.

Deutsche Bundesversammlung. (Vorläufige Nachrichten von der 18. Siz. am 13. d.) — Kurhessen. (Kurfürstl. Haus- und Staatsgesetz.) — Württemberg. — Frankreich. (Deputirtenkammer. König.) — Italien. — Preussen. — Rußland. — Schweiz.

Deutsche Bundesversammlung.

(Vorläufige Nachrichten von der 18. Sitzung am 13. d.)

Die am 18. d. abgehaltene 13. Sitzung der Bundesversammlung gehört unter die interessantesten, die bis jetzt statt gehabt haben, sowohl in Hinsicht des verhandelten Gegenstandes, als der davon zu erwartenden Folgen. Der neue kurhessische bevollmächtigte Minister, Freiherr v. Lepel, hat darin, im Namen seines Souverains, eine Note in Beziehung auf die westphälischen Domainenkäufer übergeben, worin der Bundesversammlung der doppelte Vorwurf gemacht wird, in dieser Angelegenheit ihre Vollmachten überschritten, und gegen die Absichten ihrer Kommitenten gehandelt zu haben. Diese Note wird mit der darauf ertheilten Antwort der Bundesversammlung unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. (Aus dem Journal de Francfort. Nach neuern Privatnachrichten aus Frankfurt war Sonntags, am 16. d., außerordentliche Sitzung der Bundesversammlung, und man glaubte, daß dieselbe sich auf obigen Gegenstand bezogen habe.)

Kurhessen.

Kassel, den 15. März. (Kurfürstl. Haus- und Staatsgesetz.) Die hiesige Zeitung macht heute folgendes von Sr. königl. Hoh. dem Kurfürsten unterm 4. d. erlassene Haus- und Staatsgesetz bekannt: „Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm I., Kurfürst u. c. fügen hierdurch zu wissen: Nachdem Wir es den dermaligen Verhältnissen angemessen gefunden haben, durch ein Haus- und Staatsgesetz diejenigen Anordnungen und Bestimmungen zu treffen, welche uns die Zuversicht gewähren, daß dadurch der Flor Unseres Hauses und das Wohl Unser Staaten dauerhaft befestigt werden, so verord-

nen Wir in dieser Hinsicht folgendes: §. 1. Sämtliche kurhessische Provinzen, namentlich Nieder- und Oberhessen, daß Großherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau und Fricklar, der Uns in Ansehung der Souverainetät zugefallene Antheil des Fürstenthums Isenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, nebst der Herrschaft Schmalkalden, so wie alles, was etwa noch in der Folge mit Kurhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches Ganzes. Nur gegen ein vollständiges Äquivalent, verbunden mit andern wesentlichen Vorteilen, kann eine Vertauschung einzelner Theile statt finden. §. 2. Die Regierungsform bleibt, so wie bisher, monarchisch, und besteht dabei eine ständische Verfassung. Die lineal-Erbfolge und in derselben das Recht der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen, stehet für sämtliche gegenwärtige und künftige kurhessische Staaten fest. §. 3. Der Landesherr wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat. §. 4. Im Falle der Minderjährigkeit derselben fährt die leibliche Mutter, und, wenn diese nicht mehr am Leben ist, der nächste Agnat die Vormundschaft und Regentschaft. §. 5. In beiden Fällen stehet der Vormundschaft ein aus drei Mitgliedern bestehender Regentschaftsrath zur Seite, welchen dieselbe in allen Regierungsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat. Wenn in dieser Hinsicht von dem Souverain keine eventuelle Anordnung getroffen ist, so erwählt die Vormundschaft die Mitglieder desselben, kann aber solche nach Willkühr nicht wieder entlassen. §. 6. Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses kann ohne Einwilligung des Souverains sich vermählen. §. 7. Eben so wenig

darf ein Prinz des Hauses ohne vorgängige Genehmigung des Souverains in auswärtige Dienste treten; jedoch ist solche ohne erhebliche Ursache nicht zu versagen. §. 8. Der jedesmalige präsumtive Nachfolger in der Regierung und dessen Descendenz gehen allen übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses im Range vor. Diese letztern folgen, so wie sie dem Souverain am nächsten verwandt sind. Bei gleichem Grade entscheidet das Alter. §. 9. Außer bei dem Souverain und dessen Gemahlin, können die Landeskollegien ohne allerhöchste Erlaubniß bei Niemanden anders in Corpore, oder durch Deputationen erscheinen. §. 10. Alle festgesetzten Apanagen der nachgeborenen Prinzen und Prinzessinnen sind stets pünktlich und regelmäsig an dieselben auszuzahlen. Was von Uns in dieser Hinsicht für Unsere beiden Herren Brüder festgesetzt worden, erweitern Wir, aus besonderer Zuneigung, annoch dahin, daß, auf den Fall des Ablebens des einen oder des andern derselben und dessen männlicher Descendenz, die von solchem bezogene Quote auf den Ueberlebenden und dessen männliche Descendenz übergehen, jedoch hiervon, falls der zuerst Verstorbene noch unvermählte Prinzessinnen hinterlassen haben sollte, diesen ein verhältnißmäßiger Antheil verbleiben soll. §. 11. Der Souverain kann die Apanagen nach Befinden, besonders bei einem wesentlichen und bedeutenden künftigen Zuwachse von Gebiet, vermehren, in keinem Falle aber vermindern. Ferner verordnen Wir: §. 12. Daß alle festgesetzten Gehalte und Pensionen sämtlicher Diener, sowohl vom Hofstaate, als vom Militär- und Zivilstande, stets regelmäsig ausgezahlt werden sollen. §. 13. Kein Staatsdiener darf ohne Urtheil und Recht seiner Stelle entsetzt, oder demselben sein rechtmäßiges Dienst Einkommen entzogen werden. §. 14. Diejenigen, welche wegen Alters oder Schwachheit ihrem Dienste nicht mehr vorstehen können, sollen mit einer ihrem Range und ihrem Dienstalter angemessenen Pension versehen werden. Zu Urkunde dessen haben Wir ic.

W ä r t e m b e r g.

Stuttgart, den 18. März. (Dienstnachrichten.) Se. Kön. Maj. haben unterm 16. d. die Stadtkommandanten, Obersten v. Rödter zu Ulm, v. Stumpe zu Heilbronn, v. Alberti zu Mergentheim, und v. Kettelhorst zu Rottweil, mit Beibehaltung des bisher bezogenen Gehalts, zur Ruhe gesetzt, und dagegen den

Obersten v. Berndes zum Kommandanten zu Ulm, und den Obersten v. Beulwitz zum Kommandanten zu Heilbronn ernannt. Vermöge königl. Rescripts vom 14. d. ist der geh. Rath v. Hartmann von der bisher bekleideten Stelle eines Chefs der Sektion des Stiftungswesens entbunden, und dagegen zum Chef dieser Sektion der bisherige zweite Chef der Sektion der Kommunverwaltung, Staatsrath v. Raht, ernannt worden.

F r a n k r e i c h.

Paris, den 14. März. (Deputirtenkammer.) Die Deputirtenkammer hat gestern keine Sitzung gehalten, und wird sich, wie es heißt, überhaupt nicht eher wieder versammeln, als bis die noch rückständigen Berichte über verschiedene Gesetzesentwürfe werden erstattet werden können.

(König.) Der König hat gestern mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Richelieu, gearbeitet.

(Unglücksfall.) Ein sehr trauriger Zufall ereignete sich zu Metz in der Nacht vom 7. auf den 8. d. Gegen 10 Uhr Abends stürzte ein altes Haus ein, welches fünf Familien bewohnten. Der herbegeeilten Hälfte ungeachtet, wurden viele Personen ein Schlachtopfer dieses Unglücks; drei kamen um; der Verwundeten, die man in das Hospital brachte, sollen 14 seyn.

Am 13. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 60 $\frac{1}{2}$ s, und die Bankaktien zu 1246 $\frac{1}{2}$ Fr.

I t a l i e n.

Parma, den 3. März. (Durchreise des Herzogs und der Herzogin von Modena ic.) Heute nach 12 Uhr kamen S. kais. königl. H. der Herzog und die Herzogin von Modena hier an. Sie machten einen Besuch bei S. M. unserer Herzogin, und setzten gegen halb 3 Uhr ihre Reise auf der Straße nach Turin fort. — Am 28. v. M. ist Mde. Catalani von Venedig zu Florenz angekommen.

P r e u s s e n.

Berlin, den 13. März. (Kriegswesen ic.) In unserm Kriegswesen herrscht gegenwärtig große Thätigkeit, und die Reiterei erhält nun auch bei der Landwehr Reserviren. — Die neugeprägten Thalerstücke machen der Münzkunst Ehre; an Glanz und Weiße gleichen sie dem Gelde vom feinsten Silbergehalt; auf der einen Seite steht das Brustbild des Königs in Uniform, mit deutscher

Umschrift, auf der andern der Reichsadler; der Rand ist glatt und mit einer Inschrift. Die ersten Abdrücke sollen zurückgenommen seyn, weil sich in dem Adler eine Art N gestaltet hatte. — Deffentliche Blätter erwähnen folgender, von hier aus bei der Regierung zu Düsseldorf eingegangenen Entscheidung, die von dem ehemaligen Finanzminister des Großherzogthums Berg, Algar, besessene Kommende Morschbroch betreffend: daß Algar, Graf v. Mosburg, ehemaliger Finanzminister von Joachim Murat, ehemaligem Großherzog von Berg, in keiner Art gegründete Ansprüche auf die zu den Staatsdomainen zurückgekehrte Kommende Morschbroch habe, weil sie mit in den Dotationen des Napoleonschen Systems begriffen sey, welche alle durch die geheimen Artikel des Pariser Friedens vernichtet, wie solches die fünf Mächte unter sich festgesetzt, als sie das europäische Staatensystem wieder auf den Grundfesten der Legimität neu errichteten, daß aber diese Domaine ihm wieder aufs neue geschenkt werden soll, wegen seines exemplarischen Betragens als Minister &c.

R u s s l a n d.

Petersburg, den 26. Febr. (Truppenbislokation &c.) Die zum Armeekorps des F. M. Barclai de Tolly gehörenden Truppen werden in der neuen Dislokation am Dnieper bis gegen die Ostsee hin vertheilt, und die unter dem Oberbefehl des Gen. Grafen v. Bennigsen stehenden Regimenter erhalten ihre Kantonnirungen am Dniester. — Von Kronstadt aus ist nunmehr eine vierte Expedition zur Reise um die Welt ausgerüstet. Die russisch-amerikanische Kompagnie hat dazu das Schiff erkaufte, auf welchem Moreau nach Europa zurückkehrte, und den Namen desselben, Hannibal, in Kutusow umgetauft. Das kürzlich erst aus den Kolonien zurückgekehrte Schiff, Suwarow, ist ihm zugesellt, und das Kommando beider Schiffe dem Kapitän-Lieutenant Hegemeister, einem Deutschen, anvertraut, der schon einmal, 1806, wo er das Schiff, die Nawa, kommandirte, eine ähnliche Reise gemacht hat.

Warschau, den 3. März. (Installation des Senats.) Am 26. Febr. erfolgte hier im königl. Schlosse die feierliche Installation des Senats unter dem Vorsitz des Boywod-Senateurs, Ministers der Religionsverehrungen und der öffentlichen Aufklärung, Grafen Stanislaus Potocki, als Stellvertreters des Präses des Senats. Der Bizekönig eröffnete die Sitzung mit einer

Rede, während welcher er seinen Platz niederwärts vor dem königl. Throne hatte, auf dessen Stufen die Minister, die Staatsräthe, die Kron- und Hofbeamten standen. Der Großfürst Konstantin, der Kraft der polnischen Konstitution geborner Senateur des Reichs ist, nahm Siz im Senat. Nachher erfolgte die Eidesleistung der Senateurs, nach welcher der obenerwähnte stellvertretende Präses des Senats die Feierlichkeit mit einer Rede schloß. Der Senat schritt dann zu seinen Amtsverrichtungen.

S c h w e i z.

Bern, den 15. März. (Erdbeben &c.) Berichte aus Thun und aus verschiedenen Gegenden des Emmenthals bis nach Wynigen hinab melden, daß man auch dort das Erdbeben vom 11. d. verspürt habe. Das nämliche vernimmt man aus den kleinen Kantons, so wie aus den Gegenden des Genfer Sees, wo die Erschütterung ziemlich heftig gewesen zu seyn scheint. — Am gleichen Abend, doch einige Stunden früher, ist der westliche Theil des fünfshundert Jahre alten bewohnten Schlosses Liebegg, anderthalb Stunden von Narau, eingestürzt, und eine alte Magd unter dem Schutte begraben worden. — Im Gadmenthal hat, nach sichern Berichten, eine Schneelawine vier Häuser an der Egg verschüttet. Zwei Personen kamen dabei ums Leben, zwei wurden schwer verwundet, und etwa 18 Stück Vieh sind zu Grunde gegangen. Auch aus dem Glarnerlande vernimmt man von ähnlichen Unglücksfällen, die der mit Sturm begleitete Schnee herbeigeführt hat. Am 7. d. löste sich ob dem Dorfe Metstal eine Lawine, und zerstörte viele Ställe und mehrere tausend der schäbsten und fruchtbarsten Bäume, die zum Theil weit in der Luft davon getragen wurden. Im Dorfe wurden viele Dächer zerrissen, Ramine abgeworfen, und viele hundert Fenster zertrümmert. In beiden Kirchen sind alle Fenster unbrauchbar geworden. In Zeit von 2 Minuten war ein Schaden von 40 bis 50,000 fl. angerichtet, ein Kind in einer Estrichstube, ein Knabe auf der Weide getödtet und ein Mann sehr weit davon getragen, der jedoch noch bei Leben ist. Am 8. ist eine Frau mit 7 Kindern, und vorher eine Hochzeit von drei Personen in einer Lawine umgekommen. Noch am 9. schneite es beständig fort und die Gefahr war noch nicht vorbei.

B a d e n.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

18. März	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt
Morgens $\frac{1}{2}7$	28 Zoll $3\frac{1}{8}$ Linien	$1\frac{1}{8}$ Grad unter 0	53 Grad	Nord	heiter, Eis
Mittags 2	28 Zoll $2\frac{1}{8}$ Linien	$7\frac{1}{8}$ Grad über 0	38 Grad	Nordost	etwas heiter
Nachts 11	28 Zoll $1\frac{1}{8}$ Linien	$2\frac{1}{8}$ Grad über 0	51 Grad	Nordost	heiter

Theater-Anzeigen.

Unterzeichnete hat die Ehre, hohe und verehrte Kunstfreunde zu der Vorstellung des *Faust*, Tragödie von Klingemann, welche Donnerstag, den 20. März, zu ihrem Vortheil gegeben wird, ergebenst einzuladen.

Billets sind in ihrer Wohnung, in der neuen Herrengasse, beim Bäckermeister Kiefer, eine Treppe hoch, zu haben.
Friederike Ellmenreich.

Freitag, den 21. März: Der neue Guts herr, komische Oper in 1 Akt, nach dem Französischen von Costelli; Musik von Böselbien. Hierauf: Die Probe, oder: Die doppelte Uebereilung, komische Oper in 1 Akt; Musik von Hrn. Kapellmeister Danzi.

Literarische Anzeigen.

So eben ist erschienen, und in August Dswald's Buchhandlung in Heidelberg und Speyer zu haben:

Darstellung des politischen Zustandes von Deutschland. Von E. A. Schaffer. Paris, bei Plancher, 1816. — Ins Deutsche übersetzt und mit Noten versehen von einem Sachkennner — zur Vermeidung einer angebrohten Revolution in Deutschland, und zur Berichtigung der Ideen vom Zueignbunde. 8. broch. Preis 54 fr.

Für Journal- und Lesegesellschaften.

In alle Buchhandlungen ist versandt, nach Karlsruhe an Braun:

Freimüthige Blätter für Deutsche, in Beziehung auf Krieg, Politik und Staatswirtschaft; herausgegeben von Friedrich von Cölln. 1817. Drittes oder März-Heft.

I n h a l t.

I. Reise nach dem Kaukasus, nach Georgien und Persien. (Aus dem Französischen. Beschluß.) II. Ueber die Landstände der Preuß. Monarchie. (Beschluß.) III. Schreiben an einen Freund, über den dermaligen Zustand der Dekonomie in der Oberlausitz, vorzüglich in dem Königl. Preuß. Antheil. (Beschluß.) IV. Ueber den Zustand der Bauern in Rußland. V. Ueber die alte Sächsische Landstadschaft in der Oberlausitz. VI. Rückblicke auf die neueste politische Literatur. In derselben ist vorzüglich der Auszug aus Fries Schrift: Ueber den deutschen Bund, zu empfehlen.

Von dieser Monatschrift erscheint reactmäßig zu Anfang jeden Monats ein Heft von 8 Bogen. Der Jahrgang, 12 Hefte, kostet in allen Buchhandlungen und auf allen Postämtern 16 fl. Ein einzelnes Heft 1 fl. 40 kr.

Auch werden die Fortsetzungen des Gesellschafters von Gurbig und des Sprach- und Sittenanzeigers von Heinsius regelmäßig posttäglich versendet.

Berlin.

Maurer'sche Buchhandlung.
Poststraße No. 29.

Dffenburg. [Schulden-Liquidation.] Da die Wittwe des im vorigen Jahre verlebten bürgerlichen Wagnermeisters, Johann Adam, von Altenheim, die Aeußerung abgelegt hat, daß sie sich außer Stand befinde, die von ihrem verstorbenen Ehemann gemachten Schulden gehörig anzugeben, so wird zum Behuf der Richtigstellung des Vermögensabtheilungsgeschäfts eine Liquidation der Schulden zu veranlassen nothwendig. Zur Vornahme dieses Geschäfts hat man Tagfahrt auf Mittwoch, den 26. März laufenden Jahrs, Vormittags 8 Uhr, in dem Stubenwirthshause zu Altenheim, festgesetzt, allwo die Gläubiger zu erscheinen, und ihre Forderungen, unter Vortragung der in Händen habenden Beweisurkunden, vor dem aufgestellten Kommissär liquid zu stellen haben.
Dffenburg, den 1. März 1817.

Großherzogl. Stadt- und ites Landamt.
Meister.

Freiburg. [Mundtoth-Erklärung und Schulden-Liquidation.] Landtramer Joseph Bailer von Buchheim ist im 1ten Grade mundtoth erklärt, und unter Pflegschaft des Raver Willot alda gesetzt, auch gegen solchen öffentliche Schuldenliquidation auf Montag, den 24. März, auf das hiesiger Amtskanzlei anberaumt, wobei die Gläubiger ihre Forderungen, bei Ausschlußstrafe von gegenwärtiger Vermögensmasse zu liquidiren haben.

Mit dieser Verfügung will man die Eröffnung verbinden, daß die Ehefrau des Mund tothen zur Forttreibung der Arämerie auf eigenen Namen und Rechnung ermächtigt worden sey.

Freiburg, den 27. Febr. 1817.

Großherzogliches erstes Landamt.
Wundt.

Keuzingen. [Mundtoth-Erklärung u. Schulden-Liquidation.] Untern heutigen wurde gegen die Johann Sillmann'schen Ehefrau in Broggingen die Mundtothterklärung im ersten Grade ausgesprochen, und wird denselben Georg Sillmann als Rechtsbeistand beigegeben, ohne dessen Bewirkung dieselben keine der im §. 513 des L. R. vorbehaltenen Handlungen rechtmäßig eingehen können.

Unter einem wird gegen dieselbe Schuldenliquidation vor das Theilungskommissariat in Broggingen auf den 1. April, Vormittags, angeordnet, bei welcher alle gegen diese Schuldteure haftende Rechtsansprüche, unter Warnung vor sonstigem Ausschlusse von der gegenwärtigen Vermögensmasse, anzumelden und richtig zu stellen sind.

Keuzingen, den 26. Febr. 1817.

Großherzogliches Bezirksamt.
Wegel.

Karlsruhe. [Flügel zu verkaufen.] Ein Flügel von vorzüglicher Güte ist zu verkaufen, und täglich zu besichtigen, wo, ist im Zeit. Komptoir zu erfragen.

Karlsruhe. [Anzeige.] Unterzeichnete benachrichtigt einen hohen Adel und verehrungswürdiges Publikum, daß sie willens ist, ihre Profession auch nach dem erfolgten Ableben ihres Ehemannes fortzuführen, und bittet daher achorsamst, sie mit ihrem bisher geschenkten Zutrauen ferner zu beehren.

Stinking Wittwe, geb. Beck.